

Ratsfraktionen

17.06.2023

Gemeinsamer Antrag		2136/18 öffentlich
Weißer Tauben		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(N) Verwaltungsausschuss	27.06.2023	Beschlussvorbereitung
(Ö) Rat der Stadt Salzgitter	27.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter möge beschließen, dass die Verwaltung die Möglichkeit des Verbotes des Auflassens von weißen Tauben anlässlich der Trauerzeremonie auf städtischem Gelände v.a. auf dem Rathausgelände und am Schloss Salder prüft.

Zudem soll die Stadt Salzgitter vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen Aufklärung betreiben und über die Risiken informieren. Die Aufklärung soll mittels eines Flyers, der vom Standesamt in verschiedenen Sprachen jedem Paar ausgeteilt wird (wie es bei den Zigaretten Packung ist), erfolgen.

Es soll auch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Salzgitter zu diesem Thema geben.

Sachverhalt:

Weißer Tauben werden häufig bei Trauerzeremonien aufgelassen. Der Züchter fährt daraufhin zurück nach Hause und wartet, bis seine Vögel wieder im Taubenschlag ankommen. Das funktioniert aber nur, wenn die Taube ausreichend Orientierungssinn hat. Das jedoch ist nicht immer der Fall, da die weißen Tauben gezüchtet wurden, um schön auszusehen und verfügen nicht über einen ausreichenden Orientierungssinn. Vielen Menschen ist jedoch nicht bewusst, dass das für die meisten Zuchttiere häufig den Tod bedeutet, da die Tiere häufig verhungern oder verunfallen. Hochzeitstauben generell zu verbieten sei schwer umsetzbar. Allerdings könne man untersagen, dass Tauben auf dem Rathausplatz und am Schloss Salder aufgelassen werden. Viele Brautpaare lassen die Tauben dann aber einfach an anderen Orten fliegen. Deshalb empfehlen wir zusätzlich die Erstellung eines Flyers, welcher auf die Problematik der Hochzeitstauben hinweist. Dieser wird Brautpaaren bei deren Terminen beim Standesamt übergeben. Somit werden die Brautpaare dahingehend sensibilisiert.

Anlage/n

Keine

gez. Ercan Kilic

gez. Günter Karl-Heinz Gehmert